

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1957	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
20. 3. 57	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes	269
15. 3. 57	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes	281
22. 3. 57	Anordnung über die Bundestagswahl 1957	282
21. 3. 57	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten	282
	Verkündungen im Bundesanzeiger	283

**Verordnung zur Änderung
der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes
zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.**

Vom 20. März 1957.

Auf Grund des § 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (3. DV-BEG) vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 157) erhält die Überschrift „Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG)“ und die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehalten festgesetzt worden sind, behält es hierbei zu Gunsten der Berechtigten sein Bewenden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin; sie gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 20. März 1957.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes
(3. DV-BEG)**

Inhalt

	§§		§§
I. Selbständige Berufe			
1. Besondere Anspruchsvoraussetzungen		Beginn der Rentenzahlung für den überlebenden Ehegatten und die Kinder	25
Abgrenzung gegenüber dem Schaden in der Nutzung des Eigentums und des Vermögens	1	Anzeigepflicht	26
Selbständige Erwerbstätigkeit	2	Anderung der Verhältnisse	27
Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit	3		
Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit	4	II. Unselbständige Berufe	
Mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten	5	1. Privater Dienst	
2. Die gesetzlichen Ansprüche		a) Darlehen	
a) Darlehen		Voraussetzung für die Darlehensgewährung	28
Anderweitige Beschaffung von Geldmitteln	6	b) Kapitalentschädigung	
Tatsächliche Voraussetzungen für das Darlehen	7	Berechnung	29
Höhe des Darlehens	8	Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe	30
Ummöglichkeit der Sicherung	9	Alters- und Hinterbliebenenversorgung ..	31
Zusätzliches Darlehen	10	Berücksichtigung anderweitigen Einkommens	32
Darlehen für den überlebenden Ehegatten und die Kinder	11	c) Rente	
b) Kapitalentschädigung		Berechnung der Rente	33
Ausreichende Lebensgrundlage	12	Mindestrente	34
Berechnung der Kapitalentschädigung	13	Rente für den überlebenden Ehegatten und die Kinder	35
Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe	14	2. Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 110 BEG	36
Erreichbare Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten	15		
Alters- und Hinterbliebenenversorgung ..	16	III. Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit	37
Berücksichtigung des anderweitigen Arbeitseinkommens nach § 77 BEG	17		
Umrechnung der Kapitalentschädigung	18	IV. Schaden in der Ausbildung	38
Weiterleistung der Kapitalentschädigung ..	19		
Anzeigepflicht	20	V. Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit	39
c) Rente			
Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht	21	VI. Schlußbestimmungen	
Berechnung der Rente	22	Verteilung von anzurechnenden Leistungen	40
Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953	23	Aufrundung der Entschädigungsleistungen	41
Rente für den überlebenden Ehegatten und die Kinder	24	Berlin-Klausel	42
		Inkrafttreten	43

I. Selbständige Berufe**1. Besondere Anspruchsvoraussetzungen****§ 1****Abgrenzung gegenüber dem Schaden
in der Nutzung des Eigentums
und des Vermögens**

Der Ausfall am Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb gilt insoweit als Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft, als es sich um den Ausfall an Entgelt für die Tätigkeit des Verfolgten als Betriebsinhaber handelt.

§ 2**Selbständige Erwerbstätigkeit**

Selbständige Erwerbstätigkeit ist jede berufsmäßig ausgeübte und auf Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit von nicht nur vorübergehender Dauer, die nicht auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausgeübt worden ist.

§ 3**Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

(1) Eine Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn dem Verfolgten die Fortsetzung dieser Tätigkeit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen unmöglich gemacht worden ist. Die Ausübung eines gegen den Verfolgten selbst gerichteten Zwangs ist nicht erforderlich.

(2) Eine Verdrängung aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn dem Verfolgten nach § 15 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes oder nach § 15 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes das Eigentum am Erbhof entzogen worden ist, weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als nicht mehr ehrbar oder als nicht mehr bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes gegolten hat.

(3) Das gleiche gilt, wenn das Pachtamt einen Landpachtvertrag nach § 6 Abs. 1 der Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) vor der vereinbarten Zeit aufgehoben hat, weil der Verfolgte als Pächter aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet im Sinne der Reichspachtenschutzordnung gegolten hat.

§ 4**Beschränkung in der Ausübung
der selbständigen Erwerbstätigkeit**

(1) Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist jede Behinderung dieser Tätigkeit nach Art und Umfang durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen. § 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Eine Beschränkung in der Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn nach § 73 Abs. 2 Nr. 1, §§ 77 ff.

der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet worden ist, weil der Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als nicht mehr ehrbar oder als nicht mehr bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes gegolten hat.

(3) Die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung nach § 73 Abs. 2 Nr. 1, §§ 74 bis 76 der Erbhofverfahrensordnung ist in der Regel als Beschränkung in der Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen.

§ 5**Mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten**

Hat der Verfolgte gleichzeitig mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten ausgeübt und ist er nicht aus jeder dieser Erwerbstätigkeiten verdrängt worden, so liegt eine Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit vor. § 66 Abs. 3 BEG findet Anwendung.

2. Die gesetzlichen Ansprüche**a) Darlehen****§ 6****Anderweitige Beschaffung von Geldmitteln**

Der Verfolgte kann sich die Geldmittel auch dann nicht anderweitig beschaffen (§ 69 Abs. 1 BEG), wenn er sie nur zu Bedingungen erhalten kann, die für ihn wirtschaftlich nicht tragbar sind.

§ 7**Tatsächliche Voraussetzungen für das Darlehen**

Der Verfolgte hat Anspruch auf Darlehen, wenn es wahrscheinlich ist, daß ihm dadurch die erfolgreiche Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der früheren oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht wird. Das gleiche gilt für Darlehen zur Festigung der Grundlage der bereits aufgenommenen früheren oder einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

§ 8**Höhe des Darlehens**

Bei der Bemessung des Darlehens ist der Umfang des früheren Unternehmens oder der früheren Teilhaberschaft zu berücksichtigen.

§ 9**Unmöglichkeit der Sicherung**

Ist die Sicherung des Darlehens nicht möglich, so kann es auch ohne Sicherung gegeben werden, wenn nach der persönlichen und fachlichen Eignung des Verfolgten und seinen Erwerbssaussichten die Tilgung des Darlehens nicht wesentlich gefährdet erscheint.

§ 10

Zusätzliches Darlehen

Auf das zusätzliche Darlehen sind §§ 6 bis 9 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Darlehen für den überlebenden Ehegatten und die Kinder

(1) Dem Ehegatten im Sinne des § 73 Abs. 1 BEG sind gleichgestellt

1. Personen, deren Verbindung mit dem Verfolgten auf Grund des Bundesgesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter oder auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt worden sind;
2. die Frau, deren Ehe mit dem Verfolgten nachträglich durch eine Anordnung auf Grund des Bundesgesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung geschlossen worden ist.

(2) Kinder im Sinne des § 73 Abs. 1 BEG sind die ehelichen Kinder und die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichgestellten Kinder.

(3) Mehreren Berechtigten, welche die frühere Erwerbstätigkeit des Verfolgten wiederaufgenommen haben oder wiederaufzunehmen beabsichtigen, steht der Anspruch auf das Darlehen nur gemeinsam zu.

(4) Ein Darlehen nach § 73 BEG ist nicht zu gewähren, wenn der Berechtigte ein Darlehen nach §§ 69, 72, 90 BEG erhalten kann. Hat der Berechtigte Anspruch auf ein Darlehen nach § 117 BEG, so ist ein Darlehen nach § 73 BEG nur zu gewähren, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist.

b) Kapitalentschädigung

§ 12

Ausreichende Lebensgrundlage

(1) Eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG ist in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte oder in der Ausübung einer solchen Tätigkeit wesentlich beschränkte Verfolgte nachhaltig Einkünfte erzielt hat oder erzielt, die dem aus Anlage 1 ersichtlichen Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung entsprechen. Dabei ist der Verfolgte nach Maßgabe des § 14 in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen.

(2) Ist die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen nicht hinreichend sichergestellt, so ist zu dem Durchschnittseinkommen (Anlage 1) ein Zuschlag von 20 vom Hundert hinzu-

zurechnen. Bei vorgerücktem Alter des Verfolgten kann der Zuschlag von 20 vom Hundert erhöht werden.

(3) Bei der Bewertung von Einkünften, die der Verfolgte im Ausland erzielt hat oder erzielt, ist der amtliche Devisenkurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs während des gesamten Zeitraums, für den die Einkünfte zu berücksichtigen sind, zu Ungunsten des Verfolgten eine Abweichung von mindestens 10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden.

§ 13

Berechnung der Kapitalentschädigung

Der Berechnung der Kapitalentschädigung ist die als Anlage 2 beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienstseinkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld) dieser Beamtengruppen, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist.

§ 14

Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Durchschnittseinkommen im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit. Dabei ist Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb nur insoweit zu berücksichtigen, als es ein Entgelt für die Tätigkeit des Verfolgten als Betriebsinhaber darstellt.

(2) Die Berufsausbildung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG umfaßt auch die vorberufliche Ausbildung und die Weiterbildung.

(3) Stand der Verfolgte im Zeitpunkt der Schädigung erst am Anfang der Ausübung seines Berufs und hatte er aus diesem Grunde seine Erwerbstätigkeit noch nicht voll entfalten können, so bemißt sich seine wirtschaftliche Stellung nach dem Einkommen, das er ohne die Verfolgung voraussichtlich erzielt hätte. Läßt sich das voraussichtliche Einkommen nicht feststellen, so bemißt sich die wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen, das im gleichen Beruf Erwerbstätige in der Regel erzielt haben.

§ 15

Erreichbare Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten

(1) Die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 2 BEG sind der als Anlage 3 beigefügten Besoldungsübersicht zu entnehmen.

(2) Für die Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist das Lebensalter des Verfolgten am Ende des Entschädigungszeitraums maßgebend. Ist der Entschädigungszeitraum im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht beendet, so tritt an die Stelle des Lebensalters des Verfolgten am Ende des Entschädigungszeitraums das Lebensalter im Zeitpunkt der Entscheidung.

§ 16

Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Hat der Verfolgte Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung, so findet § 76 Abs. 3 BEG keine Anwendung.

§ 17

Berücksichtigung des anderweitigen Arbeitseinkommens nach § 77 BEG

(1) Die Kapitalentschädigung nach § 76 Abs. 1, 3 und 4 BEG wird nur insoweit gekürzt, als der nach § 76 Abs. 1 BEG errechnete Betrag zusammen mit dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten (§ 15) übersteigt. Dabei sind das seit dem 1. Juli 1948 erzielte Einkommen und die Kapitalentschädigung für den gesamten Entschädigungszeitraum den während dieses Zeitraums erreichbaren Dienstbezügen eines vergleichbaren Bundesbeamten gegenüberzustellen.

(2) Für die Bewertung des im Ausland durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommens findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 18

Umrechnung der Kapitalentschädigung

Für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 ist der Betrag der Kapitalentschädigung in Reichsmark zu berechnen und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen.

§ 19

Weiterleistung der Kapitalentschädigung

Der der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegte Jahresbetrag wird nach § 80 BEG in monatlichen Teilbeträgen weitergezahlt, bis der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung nach § 123 BEG erreicht ist oder der Entschädigungszeitraum nach Maßgabe der §§ 75, 79 BEG endet.

§ 20

Anzeigepflicht

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die gemäß § 19 zu einer Beendigung der Zahlung der monatlichen Teilbeträge führen.

(2) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

c) Rente

§ 21

Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht

(1) Eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 82 Satz 1 BEG ist in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte oder in der Ausübung einer solchen Tätigkeit wesentlich beschränkte Verfolgte nachhaltig Einkünfte erzielt, die dem aus Anlage 1 ersichtlichen Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung entsprechen. Dabei ist der Verfolgte nach Maßgabe des § 14 in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen.

(2) Ist die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen nicht hinreichend sichergestellt, so ist zu dem Durchschnittseinkommen (Anlage 1) ein Zuschlag von 20 vom Hundert hinzuzurechnen.

(3) Als Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit im Sinne des § 82 Satz 3 BEG gelten die laufenden Leistungen einschließlich der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die der Verfolgte auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhält, sofern sie nicht ausschließlich auf seinen eigenen Geldleistungen beruhen.

(4) Der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, ist eine Versorgung dann gleichzuachten, wenn die laufenden Leistungen den nach § 83 BEG zu errechnenden Rentenbeträgen entsprechen.

(5) § 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 22

Berechnung der Rente

(1) Der Berechnung der Rente ist die als Anlage 4 beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienst- einkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld), die durchschnittlichen Versorgungsbezüge sowie zwei Drittel dieser Versorgungsbezüge, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist.

(2) § 14 findet Anwendung.

§ 23

Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953

(1) Die Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 (§ 83 Abs. 3 BEG) wird in Deutscher Mark berechnet.

(2) Der Anspruch auf diese Entschädigung ist nach § 13 BEG vererblich und nach § 14 BEG übertragbar.

§ 24

**Rente für den überlebenden Ehegatten
und die Kinder**

(1) Kinder im Sinne des § 85 Abs. 1 BEG sind die ehelichen Kinder und die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichgestellten Kinder.

(2) Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG sind insbesondere

1. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder Ruhe-lohn,
2. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten oder Berechtigten beruhen,
3. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. Rentenleistungen nach BEG, sofern diese Leistungen nicht bereits nach §§ 120, 121 BEG berücksichtigt werden.

(3) Steht mehreren Berechtigten eine Rente zu, so wird die Rente des einzelnen Berechtigten nach § 85 Abs. 2 BEG nur insoweit gekürzt, als er selbst Versorgungsbezüge von mehr als 150 Deutsche Mark im Monat erhält.

§ 25

**Beginn der Rentenzahlung
für den überlebenden Ehegatten und die Kinder**

(1) Die Rente nach § 85 BEG wird vom Ersten des Monats an gezahlt, der dem Monat folgt, in dem der Verfolgte verstorben ist.

(2) Die Rente nach § 86 BEG wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Verfolgte verstorben ist.

§ 26

Anzeigepflicht

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die gemäß §§ 85, 86 BEG zu einer Beendigung der Rentenzahlung oder zu einer Minderung der Rente führen.

(2) Hat der Berechtigte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

(3) Kommt der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter der Anzeigepflicht nicht nach, so kann die Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist.

§ 27

Anderung der Verhältnisse

(1) Die Rente nach §§ 85, 86 BEG wird im Falle des § 206 BEG mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam. Hat der Berechtigte den Erlaß des Bescheides schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der überzahlten Rente angeordnet werden.

II. Unselbständige Berufe**1. Privater Dienst****Die gesetzlichen Ansprüche****a) Darlehen**

§ 28

Voraussetzung für die Darlehensgewährung

(1) Voraussetzung für die erfolgreiche Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist insbesondere die persönliche und fachliche Eignung des Verfolgten und die Wahrscheinlichkeit, daß ihm die Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

(2) Auf die Gewährung von Darlehen finden im übrigen §§ 6, 7 Satz 2 und § 9 entsprechende Anwendung.

b) Kapitalentschädigung

§ 29

Berechnung

Auf die Kapitalentschädigung des im privaten Dienst geschädigten Verfolgten finden §§ 5, 12, 13, 15, 18 bis 20 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Verdrängung die Entlassung oder das vorzeitige Ausscheiden und der wesentlichen Beschränkung die Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung gleichzusetzen sind.

§ 30

Einreihung**in eine vergleichbare Beamten-gruppe**

(1) Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamten-gruppe findet § 14 entsprechende Anwendung.

(2) War der Verfolgte mit Rücksicht auf seine familienrechtlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

§ 31

Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Hat der Verfolgte Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung, so entfällt der Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG.

(2) Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bleiben nach § 92 Abs. 2 BEG insoweit außer Betracht, als sie ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen.

§ 32

Berücksichtigung anderweitigen Einkommens

Für die Berücksichtigung des durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommens findet § 17 entsprechende Anwendung.

c) Rente

§ 33

Berechnung der Rente

(1) Die Rente, die der Verfolgte anstelle einer Kapitalentschädigung wählen kann, wird als Jahresrente durch Teilung der festgesetzten Kapitalentschädigung unter Anwendung der in Absatz 2 für die jeweilige Lebensaltersstufe bestimmten Teilungszahl errechnet.

(2) Lebensaltersstufe:	Teilungszahl:
Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	6
ab vollendetem 55. Lebensjahr	4.

(3) Für die Einreihung in die Lebensaltersstufen ist das Lebensalter des Verfolgten in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(4) Die Rente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seinem Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig ist, frühestens jedoch vom 1. November 1953 an. Bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

§ 34

Mindestrente

Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 95 Abs. 3 Satz 1 BEG sind insbesondere die in § 24 Abs. 2 genannten Leistungen.

§ 35

Rente für den überlebenden Ehegatten und die Kinder

(1) Auf die Rente nach §§ 97, 98 BEG finden §§ 24 bis 27 entsprechende Anwendung.

(2) Der monatliche Mindestbetrag der Rente für die Witwe oder den Witwer wird im Falle des § 97 Abs. 2 BEG insoweit gekürzt, als er zusammen mit den Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln im Sinne von § 95 Abs. 3 Satz 1 BEG den Betrag von 260 Deutsche Mark im Monat übersteigt. Der Betrag von 260 Deutsche Mark erhöht sich für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um 20 Deut-

sche Mark im Monat. Haben nur die Kinder Anspruch auf Rente, so wird der monatliche Mindestbetrag der Rente für jedes Kind insoweit gekürzt, als er zusammen mit den Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln den Betrag von 120 Deutsche Mark im Monat übersteigt.

2. Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 110 BEG

§ 36

Ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn liegt vor, wenn dem Angestellten oder Arbeiter durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung (Statut) oder Einzelvertrag eine Anwartschaft auf eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslange Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Altersgrenze oder auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war.

III. Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit

§ 37

(1) Unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 113 BEG sind auch die Tätigkeit im öffentlichen Dienst und der Dienst bei Religionsgesellschaften.

(2) § 113 Abs. 1 BEG findet keine Anwendung, wenn der Verfolgte nur in einer Nebentätigkeit geschädigt worden ist. Eine Nebentätigkeit ist in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der Verfolgte aus einer Tätigkeit ein Einkommen von weniger als 25 vom Hundert des Gesamteinkommens aus seiner Erwerbstätigkeit erzielt hat.

(3) Im Falle des § 113 Abs. 1 BEG bemißt sich die Entschädigung nach den Vorschriften, die für die Schädigung durch wesentliche Beschränkung in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung gelten. Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn dem Verfolgten auch nach der Schädigung Einkünfte aus seiner gesamten Erwerbstätigkeit verblieben sind, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bieten (§ 12).

(4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der in einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigte Verfolgte in einer dieser Erwerbstätigkeiten nur durch wesentliche Beschränkung oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung geschädigt worden ist.

(5) § 113 Abs. 2 und 3 BEG finden auch dann Anwendung, wenn der Verfolgte nacheinander selbständig und unselbständig erwerbstätig war und in beiden Erwerbstätigkeiten geschädigt worden ist.

IV. Schaden in der Ausbildung**§ 38**

(1) Kinder im Sinne des § 119 Abs. 1 BEG sind die ehelichen Kinder und die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichgestellten Kinder.

(2) Die Voraussetzung, daß für die Kinder nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, gilt auch dann als erfüllt, wenn sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung infolge der gegen die Eltern gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert hat.

V. Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit**§ 39**

(1) Renten für Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne des § 121 Abs. 1 BEG sind auch die Renten der Witwe, des Witwers und der Kinder nach §§ 85, 86 oder §§ 97, 98 BEG.

(2) Hat der Berechtigte nach § 83 Abs. 3 Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953, so ist diese Entschädigung nur mit der Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu verrechnen, die auf die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Oktober 1953 entfällt.

VI. Schlußbestimmungen**§ 40****Verteilung von anzurechnenden Leistungen**

Bei der Anrechnung von Leistungen auf die laufende Rente nach § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Berechtigten mindestens die Hälfte des Monatsbetrages der Rente verbleibt.

§ 41**Aufrundung der Entschädigungsleistungen**

Die Auszahlungsbeträge der Kapitalentschädigung und der Rente sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 42**Berlin-Klausel**

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

§ 43**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Anlage 1
 (zu §§ 12 und 21)

Einkommensübersicht
1. Einfacher Dienst

Lebensalter		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr		Ab vollendetem 55. Lebensjahr	
			+ 20 %		+ 20 %		+ 20 %		+ 20 %
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	3 000,—	3 600,—	3 300,—	3 960,—	3 600,—	4 320,—	3 900,—	4 680,—
	Monatseinkommen	250,—	300,—	275,—	330,—	300,—	360,—	325,—	390,—
ab 1. 10. 1953	Jahreseinkommen	3 600,—	4 320,—	3 900,—	4 680,—	4 200,—	5 040,—	4 500,—	5 400,—
	Monatseinkommen	300,—	360,—	325,—	390,—	350,—	420,—	375,—	450,—

2. Mittlerer Dienst

Lebensalter		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr		Ab vollendetem 55. Lebensjahr	
			+ 20 %		+ 20 %		+ 20 %		+ 20 %
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	3 600,—	4 320,—	4 050,—	4 860,—	4 500,—	5 400,—	4 950,—	5 940,—
	Monatseinkommen	300,—	360,—	337,50	405,—	375,—	450,—	412,50	495,—
ab 1. 10. 1953	Jahreseinkommen	4 500,—	5 400,—	4 950,—	5 940,—	5 400,—	6 480,—	5 850,—	7 020,—
	Monatseinkommen	375,—	450,—	412,50	495,—	450,—	540,—	487,50	585,—

3. Gehobener Dienst

Lebensalter		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr		Ab vollendetem 55. Lebensjahr	
			+ 20 %		+ 20 %		+ 20 %		+ 20 %
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	4 800,—	5 760,—	5 700,—	6 840,—	6 600,—	7 920,—	7 500,—	9 000,—
	Monatseinkommen	400,—	480,—	475,—	570,—	550,—	660,—	625,—	750,—
ab 1. 10. 1953	Jahreseinkommen	6 000,—	7 200,—	6 900,—	8 280,—	7 800,—	9 360,—	8 700,—	10 440,—
	Monatseinkommen	500,—	600,—	575,—	690,—	650,—	780,—	725,—	870,—

4. Höherer Dienst

Lebensalter		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr		Ab vollendetem 55. Lebensjahr	
			+ 20 %		+ 20 %		+ 20 %		+ 20 %
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	7 200,—	8 640,—	8 400,—	10 080,—	9 600,—	11 520,—	10 800,—	12 960,—
	Monatseinkommen	600,—	720,—	700,—	840,—	800,—	960,—	900,—	1 080,—
ab 1. 10. 1953	Jahreseinkommen	8 400,—	10 080,—	9 600,—	11 520,—	10 800,—	12 960,—	12 000,—	14 400,—
	Monatseinkommen	700,—	840,—	800,—	960,—	900,—	1 080,—	1 000,—	1 200,—

Besoldungsübersicht

Kapitalentschädigung

1. Einfacher Dienst

Lebensalter im Zeitpunkt der Schädigung	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
a) Dienst Einkommen jährlich	2 700,—	3 000,—	3 300,—	3 450,—
b) $\frac{3}{4}$ des Dienst Einkommens jährlich	2 028,—	2 256,—	2 484,—	2 592,—
(monatlich)	(169,—)	(188,—)	(207,—)	(216,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach §§ 76 Abs. 3, 92 Abs. 2 BEG jährlich	2 436,—	2 712,—	2 976,—	3 108,—
(monatlich)	(203,—)	(226,—)	(248,—)	(259,—)

2. Mittlerer Dienst

a) Dienst Einkommen jährlich	3 400,—	4 000,—	4 600,—	4 900,—
b) $\frac{3}{4}$ des Dienst Einkommens jährlich	2 556,—	3 000,—	3 456,—	3 684,—
(monatlich)	(213,—)	(250,—)	(288,—)	(307,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach §§ 76 Abs. 3, 92 Abs. 2 BEG jährlich	3 072,—	3 600,—	4 152,—	4 416,—
(monatlich)	(256,—)	(300,—)	(346,—)	(368,—)

3. Gehobener Dienst

a) Dienst Einkommen jährlich	4 800,—	6 000,—	7 200,—	7 800,—
b) $\frac{3}{4}$ des Dienst Einkommens jährlich	3 600,—	4 500,—	5 400,—	5 856,—
(monatlich)	(300,—)	(375,—)	(450,—)	(488,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach §§ 76 Abs. 3, 92 Abs. 2 BEG jährlich	4 320,—	5 400,—	6 480,—	7 032,—
(monatlich)	(360,—)	(450,—)	(540,—)	(586,—)

4. Höherer Dienst

a) Dienst Einkommen jährlich	7 100,—	9 300,—	11 500,—	12 600,—
b) $\frac{3}{4}$ des Dienst Einkommens jährlich	5 328,—	6 984,—	8 628,—	9 456,—
(monatlich)	(444,—)	(582,—)	(719,—)	(788,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach §§ 76 Abs. 3, 92 Abs. 2 BEG jährlich	6 396,—	8 376,—	10 356,—	11 352,—
(monatlich)	(533,—)	(698,—)	(863,—)	(946,—)

Anlage 3
 (zu §§ 15 und 17)

Besoldungsübersicht
1. Einfacher Dienst

Lebensalter		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	2 700,—	3 000,—	3 300,—	3 450,—
	bis 31. 3. 1953	3 132,—	3 480,—	3 828,—	4 002,—
	bis 31. 12. 1955	3 564,—	3 960,—	4 356,—	4 554,—
	ab 1. 1. 1956	3 888,—	4 320,—	4 752,—	4 968,—

2. Mittlerer Dienst

Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 400,—	4 000,—	4 600,—	4 900,—
	bis 31. 3. 1953	3 944,—	4 640,—	5 336,—	5 684,—
	bis 31. 12. 1955	4 488,—	5 280,—	6 072,—	6 468,—
	ab 1. 1. 1956	4 896,—	5 760,—	6 624,—	7 056,—

3. Gehobener Dienst

Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	4 800,—	6 000,—	7 200,—	7 800,—
	bis 31. 3. 1953	5 568,—	6 960,—	8 352,—	9 048,—
	bis 31. 12. 1955	6 336,—	7 920,—	9 504,—	10 296,—
	ab 1. 1. 1956	6 912,—	8 640,—	10 368,—	11 232,—

4. Höherer Dienst

Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	7 100,—	9 300,—	11 500,—	12 600,—
	bis 31. 3. 1953	8 236,—	10 788,—	13 340,—	14 616,—
	bis 31. 12. 1955	9 372,—	12 276,—	15 180,—	16 632,—
	ab 1. 1. 1956	10 224,—	13 392,—	16 560,—	18 144,—

Besoldungsübersicht

Rente

1. Einfacher Dienst

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	3 564,—	3 960,—	4 356,—	4 554,—
	ab 1. 1. 1956	3 888,—	4 320,—	4 752,—	4 968,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	1 604,—	2 574,—	3 267,—	3 416,—
	ab 1. 1. 1956	1 750,—	2 808,—	3 564,—	3 726,—
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 080,—	1 716,—	2 184,—	2 280,—
	ab 1. 1. 1956	1 164,—	1 872,—	2 376,—	2 484,—
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	90,—	143,—	182,—	190,—
	ab 1. 1. 1956	97,—	156,—	198,—	207,—

2. Mittlerer Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	4 488,—	5 280,—	6 072,—	6 468,—
	ab 1. 1. 1956	4 896,—	5 760,—	6 624,—	7 056,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	2 020,—	3 432,—	4 554,—	4 851,—
	ab 1. 1. 1956	2 203,—	3 744,—	4 968,—	5 292,—
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 356,—	2 292,—	3 036,—	3 240,—
	ab 1. 1. 1956	1 464,—	2 496,—	3 312,—	3 528,—
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	113,—	191,—	253,—	270,—
	ab 1. 1. 1956	122,—	208,—	276,—	294,—

3. Gehobener Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	6 336,—	7 920,—	9 504,—	10 296,—
	ab 1. 1. 1956	6 912,—	8 640,—	10 368,—	11 232,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	2 851,—	5 148,—	7 128,—	7 722,—
	ab 1. 1. 1956	3 110,—	5 616,—	7 776,—	8 424,—
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 908,—	3 432,—	4 752,—	5 148,—
	ab 1. 1. 1956	2 076,—	3 744,—	5 184,—	5 616,—
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	159,—	286,—	396,—	429,—
	ab 1. 1. 1956	173,—	312,—	432,—	468,—

4. Höherer Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	9 372,—	12 276,—	15 180,—	16 632,—
	ab 1. 1. 1956	10 224,—	13 392,—	16 560,—	18 144,—
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	3 280,—	6 752,—	10 626,—	12 474,—
	ab 1. 1. 1956	3 578,—	7 366,—	11 592,—	13 608,—
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	2 196,—	4 512,—	7 092,—	7 200,—
	ab 1. 1. 1956	2 388,—	4 908,—	7 200,—	7 200,—
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	183,—	376,—	591,—	600,—
	ab 1. 1. 1956	199,—	409,—	600,—	600,—